

Ergebnisse des 28. CDH-Vertriebsbarometers

Das 28. Online-Vertriebsbarometer im Sommer 2020 stand bei den Handelsvermittlungsunternehmen weiterhin im Zeichen der Corona-Krise. Nach dem Ende des Lockdowns fiel aber die

Beurteilung der eigenen Geschäftslage, der Branchenlage und der kurzfristigen Geschäftsaussichten deutlich besser aus. Noch stärker aufgeheitelt haben sich die langfristigen Perspek-

tiven. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen waren dabei größer denn je. Die ausführliche Auswertung können Sie hier lesen: cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer

Urteil des Monats: Handelsvertreter muss keine Preisverhandlungsbefugnis haben

Eine Person muss nicht notwendigerweise über die Möglichkeit verfügen, die Preise der Waren, deren Verkauf

sie für Rechnung des Unternehmers besorgt, zu ändern, um als Handelsvertreter im Sinne der EU-Handelsvertre-

terrichtlinie eingestuft zu werden.

Urteil des EuGH vom 4. Juni 2020 - Az. C-828 / 18

Brexit – Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums

Es ist vorzusehen, dass sich das Vereinigte Königreich ab dem Ende der Übergangszeit nicht mehr an Regelungen der EU halten wird und dadurch neue Hindernisse für Wirtschaftsbeteiligte entstehen werden. Die Europäische Kommission möchte auf diesen Umstand aufmerksam machen und sicherstellen, dass EU-Unternehmen für alle möglichen Veränderungen bereit sind. Deshalb hat die Europäische Kommission vor kurzem

eine Mitteilung mit dem Titel „Bereit für Veränderungen - Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“ veröffentlicht. Die Mitteilung hebt die Hauptbereiche hervor, in denen Veränderungen voraussichtlich unvermeidlich sein werden.

Diese Bereiche sind:

■ Handel mit Waren

- Handel mit Dienstleistungen (einschließlich Transport- und Finanzdienstleistungen)
- Energie
- Reisen und Tourismus
- Mobilität und Koordinierung der sozialen Sicherheit
- Gesellschaftsrecht und Zivilrecht
- Digitale Daten und geistige Eigentumsrechte
- Internationale Abkommen der Europäischen Union

Corona-Krise: Degressive AfA soll Investitionen fördern

Viele Unternehmer tun sich aktuell schwer damit, zu investieren, weil es nach wie vor viele Unsicherheiten in der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung gibt. Die Bundesregierung will Unternehmen helfen und führt im Rahmen des zweiten Corona-Steuer-

erhilfe-Gesetzes die degressive AfA wieder ein. Sie beträgt 25%, maximal das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem und im nächsten Jahr angeschafft oder hergestellt werden.

Die degressive Abschreibung führt zu einem geringeren Gewinnausweis und ist vor allem sinnvoll, wenn ein Wirtschaftsgut zu Beginn der Nutzungsdauer intensiv genutzt wird oder es ein hohes Risiko der kurzfristigen Überalterung gibt.